



EXPORTBERICHT

Indonesien

September 2020

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <https://international.bihk.de/>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter
<https://international.bihk.de/> → Rubrik "Länderinformationen"
abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	2
AUSSENHANDEL.....	5
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	5
STEUERN UND ZOLL	8
RECHTSINFORMATIONEN	12
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	26



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Präsidentialrepublik
Fläche	Landfläche 1.904.433 km ² (17.508 Inseln)
Bevölkerung	274,5 Mio. Einwohner (Stand: 2020)
Hauptstadt	Jakarta
Klima	tropisch, Regenzeit von November bis April, Trockenzeit von Juni bis September
Währung	Indonesische Rupiah (IDR) 1 EUR = 15.982,1 IDR 1 IDR = 0,00006 EUR (Stand: 06/2020)
ISO Ländercode	700 ID
Landes- und Geschäftssprache	Nationalsprache Bahasa Indonesia, daneben weitere 250 lokale Sprachen und Dialekte. Geschäftssprache ist meist Englisch.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Bewegung der Blockfreien, Organisation of Islamic Conference, ASEAN, AFTA, APEC (Asia-Pacific Economic Cooperation), OPEC, WTO, FAO, IAEA, ICAD, IFAD, IDA, IFC, ILO, WIPO, IMO, IMF, ADB, IBRD, MIGA (Multilateral Investment Guarantee Agency), International Convention on the Settlement of Investment Disputes



WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Geschätzte 40 % der Bevölkerung sind in der Landwirtschaft (einschließlich Forst- und Fischereiwirtschaft) tätig, diese trägt aber wertmäßig nur relativ wenig zum Bruttoinlandsprodukt bei (<15%). Das Land ist reich an Bodenschätzen (Erdöl, Erdgas, Kohle, Zinn, Kupfer, Nickel, Bauxit, Gold, Silber) und die Industrie expandierte in den 70er und 80er Jahren stark und ist heute breit diversifiziert. In den 90er Jahren ist mit einem Anteil von etwa 40% des BIP der Dienstleistungssektor rasch gewachsen. Heute spielt unter anderem der Tourismus eine wichtige Rolle und wird aktiv gefördert.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Indonesien verzeichnet auch 2019 wieder ein im internationalen Vergleich sehr ansehnliches Wirtschaftswachstum (+ 5,1 %) und es war zu erwarten, dass die Wirtschaftsleistung auch 2020 wieder über 5 % zulegen wird. Aufgrund der noch unvorhersehbaren Auswirkungen von COVID-19 auf Indonesien ist diese Prognose jedoch sehr vorsichtig zu betrachten.

In den vergangenen Jahren waren ein positiver Wachstumstrend und solide makroökonomische Kennzahlen, steigende Rohstoffpreise, eine stabile Inlandsnachfrage und die Umsetzung zahlreicher Großprojekte zu verzeichnen. Indonesien ist heute bereits eine der 20 größten Volkswirtschaften der Welt und wird seine politische und wirtschaftliche Bedeutung in den nächsten Jahren noch deutlich steigern.

Nach den Präsidentschaftswahlen im April 2019, bei denen sich der amtierende Präsident Joko Widodo klar durchsetzen konnte, wird weiterhin politische Stabilität erwartet. Als Zeichen von Beständigkeit wird insbesondere gesehen, dass sich das Kabinett des Präsidenten aus Ministern von sechs verschiedenen Parteien zusammensetzt. Das bedeutet aber auch, dass Stabilität gegenüber schnellen Reformen priorisiert wird.

Der Präsident möchte auch in seiner zweiten Amtszeit wieder den Fokus auf Reformen, den Ausbau der Infrastruktur, auf Bildung/Berufsausbildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Förderung von in- und ausländischen Investitionen legen. Nachdem Präsident Widodo keine dritte Funktionsperiode mehr wahrnehmen kann, könnte er nun auch politisch sensiblere Reformvorhaben angehen (Quellen: [WKÖ](#)).

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Verkehrsinfrastruktur/Tiefbau

Indonesien leidet immer noch unter einer ungenügend ausgebauten Infrastruktur und die Probleme und Versäumnisse der letzten Jahrzehnte sind besonders klar in der Hauptstadt Jakarta ersichtlich – der einzigen Megacity in Asien ohne modernes öffentliches Massentransportsystem und mit gigantischen Verkehrsstaus.

Beim Amtsantritt von Präsident Joko Widodo im Jahre 2014 hat dieser massive Investitionen in die Infrastruktur des Landes, v.a. in den Aus- und Neubau von Verkehrswegen (Mautstraßen, Häfen, Flughäfen, Eisenbahn) als ein Ziel seiner Präsidentschaft angekündigt. Seitdem wurden tatsächlich zahlreiche neue Straßen, Häfen, Flughäfen und Eisenbahnverbindungen gebaut. 2019 werden

neue U-Bahn-Linien („MRT“) und Nahverkehrszugsverbindungen („LRT“) in Jakarta den Betrieb aufnehmen.

Erneuerbare Energien/Energiewirtschaft

90 % der Energieproduktion Indonesiens basieren derzeit auf fossilen Energieträgern, welche nicht nur den Staatshaushalt, sondern auch die Umwelt stark belasten. Daher ist die Nutzung erneuerbarer und alternativer Energiequellen aus Gründen der Kostenreduktion, Versorgungssicherheit, Diversifikation von Energieträgern, Importsubstitution aber auch aufgrund einer besseren Umweltbilanz ein zunehmend wichtiges Thema in Indonesien. Entsprechend hat das Energieministerium die ambitionierten Ziele vorgegeben, bis zum Jahr 2025 23 % und bis 2050 sogar 31 % des indonesischen Energiebedarfs durch erneuerbare Energiequellen abzudecken.

Obwohl das Potential für erneuerbare Energie in Indonesien groß und noch wenig genutzt ist, muss man anmerken, dass die Entwicklung von Energieprojekten in Indonesien von rechtlichen, bürokratischen und finanziellen Herausforderungen geprägt ist. Entsprechend benötigen Investoren, Projektentwickler und Lieferanten ein gutes Verständnis für die hiesigen Besonderheiten bei der Projektanbahnung und -umsetzung und nicht zuletzt auch Geduld. Eine Marktbearbeitung von Deutschland aus ist aufgrund der komplexen Rahmenbedingungen, der geographischen Ferne, der vor Ort befindlichen Mitbewerber und auch aus Mangel an Beziehungsnetzwerken nur in Ausnahmen erfolgreich. Es bleibt also nur die Möglichkeit der Gründung einer eigenen Niederlassung oder der Zusammenarbeit mit einem lokalen Partner.

Medizintechnik und Laborbedarf

Indonesien verzeichnet ein stetes Bevölkerungswachstum, eine wachsende Mittelschicht und zunehmend westliche Zivilisationskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Bluthochdruck usw.

Im Jahr 2014 wurde in Indonesien erstmals eine nationale Krankenversicherung („JKN“) eingeführt, welche Millionen von bis dato nicht versicherten Indonesiern den Zugang zu moderner medizinischer Versorgung ermöglichte und dem Gesundheitssektor (staatlich und privat) starke Wachstumsimpulse verleiht.

Obwohl die Finanzierung der JKN und die Errichtung neuer und dringend benötigter Infrastruktur die Regierung vor Herausforderungen stellt, wird viel in den Neu-/Ausbau von staatlichen Gesundheitseinrichtungen investiert. Dazu kommt, dass gerade die Mittel- und Oberklasse auf die (vermeintlich) besseren Leistungen einer privaten Krankenversicherung vertraut und entsprechend stark ist auch die Nachfrage nach hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen von privaten Anbietern.

Indonesien gab 2018 nur 5 % des BIP für Gesundheitsausgaben aus – der weltweite Durchschnittswert beträgt 9,9 %. Diese Zahl zeigt das immer noch große Potential des Gesundheitssektors in Indonesien klar auf. Das Gesundheitsministerium beziffert das Marktvolumen des lokalen Gesundheitsmarkts auf über USD 30 Mrd. und die Aussichten des Sektors sind sehr positiv. Aktuell werden laut Association of Medical and Laboratory Equipment Companies (GAKESLAB) 92 % aller medizinischen Geräte importiert (Stand: Oktober 2018). Das Marktvolumen für medizinische Produkte wird in Indonesien auf über USD 750 Mio./Jahr geschätzt, wovon traditionell ca. 25 % auf medizinische Verbrauchsgüter entfallen (Quelle: [WKÖ](#)).

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Indonesien kämpft noch immer mit einer rückständigen Industrie. Die Verbesserungen der Investitionsbedingungen war deshalb auch das Schwerpunktthema der zweiten Amtszeit von Präsident Joko Widodo. Im Februar 2020 legte er dem Parlament ein umfangreiches Reformpaket ("omnibus bill on job creation") vor. Das Kernstück des Reformpakets war eine Liberalisierung des verhältnismäßig strengen Arbeitsrechts.

Durch die Corona Pandemie zieht sich der Ratifizierungsprozess jedoch und das neue Arbeitsgesetz wurde vorübergehend ausgeklammert. Das Gesetzesvorhaben könnte darüber entscheiden ob Indonesien künftig mehr ausländische Investitionen anziehen kann (Quelle: [GTAI](#)).

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Jährlich kommen etwa 2 Millionen Arbeitskräfte auf dem indonesischen Arbeitsmarkt hinzu – es herrscht großer Konkurrenzdruck. Nur eine Minderheit findet eine adäquate Beschäftigung. Die offizielle Arbeitslosenquote von knapp 5 Prozent spiegelt nicht die Realität wieder. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung bleiben das vorrangige Problem von Indonesien.

Für ausländische Unternehmen ist es oft schwierig qualifiziertes Personal zu finden. Studien zeigen ein großes Bildungsdefizit. Laut Weltbank zählen 55% der 15-jährigen als funktionale Analphabeten (Quelle: [GTAI](#)).

Arbeitskosten, Lohnniveau

Indonesische Arbeitskräfte sind deutlich günstiger als in den Nachbarstaaten, wie Malaysia, Thailand oder Singapur.

Der monatliche Mindestlohn ist in den vergangenen Jahren im Allgemeinen gestiegen (2017: 2,05 Mio. IDR, 2020: 2,67 Mio. IDR). Jedoch hat die Rupiah auch an Wert verloren. Da der Mindestlohn auf Distriktebene festgelegt wird, gibt es große regionale Unterschiede. Zur Hochlohnregion zählt beispielsweise Karawang mit (2020) 4,59 Mio. Rupiah (ca. 325 US\$) gesetzlichen Monatsmindestlohn, zur Niedriglohnregion Yogyakarta-Gunung Kidul mit 1,71 Mio. Rupiah Monatsmindestlohn (Quelle: [GTAI](#)¹, [GTAI](#)²).

Makroökonomische Daten

		2017	2018	2019*
BIP pro Kopf	USD	3.885	3.871	4.164
Bruttoinlandsprodukt	Mrd. USD	1.015	1.022	1.112
		2019*	2020*	2021*
Wachstumsrate BIP, real	%	5,0	0,5	8,2
Inflationsrate	%	3,2	3,3	3,1

Quelle: GTAI, Wirtschaftsdaten kompakt, Stand Mai 2020, *) = Schätzungen



AUSSENHANDEL

Die indonesischen Importe halten ein hohes Niveau. 2018 lagen sie um 20% höher als noch im Vorjahr und erreichten einen Wert von 188,7 Milliarden US\$. 2019 gingen die Einfuhren um 17,1% auf 156,4 Mrd. US\$ zurück. Die Exporte gingen in den vergangenen Jahren stetig nach oben, auch wenn der Anstieg abflachte. 2019 lag der Wert bei 183,5 Mrd. US\$. Somit lag das Handelsbilanzsaldo 2019 bei 27,1 Prozent, deutlich über den Werten der Vorjahre (2017: 11,9 Mrd. US\$, 2018: -8,5 Mrd. US\$).

Die wichtigsten Handelspartner Indonesiens sind sowohl bei den Ein- als auch bei den Ausfuhren asiatische Länder, wobei China und Japan führend sind. Der relative Lieferanteil der Länder der Europäischen Union ist seit einigen Jahren rückläufig. Einer der Gründe für den starken Anstieg der Außenhandelsverflechtung mit Asien liegt in der verstärkten regionalen wirtschaftlichen Integration der ASEAN-Staaten (Quelle: [GTAI](#), [WKÖ](#)).

Alles über den Außenhandel in Indonesien gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt-Indonesien](#).



GESCHÄFTSABWICKLUNG

UND MARKTBEARBEITUNG

Indonesien ist eine offene Volkswirtschaft und innerhalb der ASEAN-Gemeinschaft ist heute bereits zollfreier Handel möglich. Einen gemeinsamen Markt oder eine gemeinsame Währung wird es allerdings auf absehbare Zeit (noch) nicht geben. Ausländische Investitionen sind mittlerweile Priorität der Regierung, die den Abbau bürokratischer Hürden in Aussicht stellt. Die Rahmenbedingungen für private Unternehmen bleiben jedoch aufgrund des unsicheren Rechtswesens, komplexer Bürokratie, vereinzelter Korruptionen und einem starken nationalistischen Interesse einflussreicher Kreise schwierig.

Empfohlene Vertriebswege

Nur in Ausnahmefällen ist eine direkte Bearbeitung des Marktes empfehlenswert, die Einschaltung eines Vertreters ist für den Geschäftserfolg meist unerlässlich. Vorgeschrieben ist die Bestellung

eines Vertreters allerdings nur bei Regierungsprojekten und bei Spezialprodukten. Oftmals fordern die Vertreter Exklusivität (Sole Agency) für das ganze Land und für eine möglichst umfangreiche Produktpalette. Es ist aber auch möglich einen Vertreter – mit produktspezifischen Ausnahmen - nur für eine Produktgruppe oder für eine Region zu bestellen.

Wichtigste Messen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de/. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de/.

Normen

Die ASEAN-Länder haben die Einführung gemeinsamer technischer Normen für rund 20 Industrieerzeugnisse beschlossen. Darunter fallen beispielsweise Klimaanlage, Kühlschränke, Videogeräte, Radio- und Fernsehempfänger, Schalter. Zuständig ist das [ASEAN-Normenkomitee](#) (Asean Consultative Committee for Standards and Quality/ ACCSQ), dessen Mitglieder die Leiter der nationalen Normenbehörde sind.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat. Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Aufgrund von Wechselkursschwankungen, unzureichender Bonitätsinformationen und v.a. der hohen Rechtsunsicherheit bei Klageeinreichung muss der Verwendung passender Zahlungskonditionen besonderes Augenmerk geschenkt werden. Bei Neukunden sollte auf Vorauszahlung oder ein unwiderrufliches Bankakkreditiv (erstellt von einer erstklassigen indonesischen Bank oder einer Drittlands Bank) bestanden werden. Allerdings verlangen in der Regel indonesische Banken bei Kunden, die nicht über die beste Bonität verfügen, dass der durch das Akkreditiv gedeckte Betrag vorab auf einem Sperrkonto hinterlegt werden muss.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung – vor allem im Kurzfristgeschäft – genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bank- und Bonitätsauskünfte sowie Firmenbuchauszüge sind kaum erhältlich und/oder oft ohne Aussagekraft und die Einholung einer gewerblichen Bonitätsauskunft ist daher die Regel. Weitere Informationen erhalten Sie bei der [Deutsch-Indonesischen Industrie- und Handelskammer](#).

Forderungseintreibung

Durch passende Zahlungsvereinbarungen sollten Forderungen nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen. Die Klageeinreichung vor Gericht kann bei einer Verfolgung durch die Instanzen mehrere Jahre dauern und sehr teuer werden. Ein Erfolg ist auch bei klarer Rechtslage keineswegs gesichert.

Bei offenen Forderungen sollte ein außergerichtlicher Vergleich mit dem Schuldner versucht werden, wobei ein lokaler Rechtsanwalt mit dem säumigen Zahler in geeigneter Form verhandeln sollte. Bei ungesicherten Forderungen sind allerdings auch in diesem Fall die Erfolgsaussichten gering.

Die [AHK Indonesien](#) kann bei der Forderungsbetreibung unterstützen.

Preiserstellung

Die Preiserstellung erfolgt für Lieferungen häufig in Euro oder US-Dollar. Für den Schiffstransport sehr oft vereinbarte Lieferkondition ist FOB (Free on Board) ab dem betreffenden europäischen Hafen. Daneben gebräuchlich ist die Lieferkondition CIF (Cost Insurance Freight), bei der das Seetransportrisiko der Käufer trägt.

Für den Flugtransport wird FCA (Free Carrier) häufig als Lieferkondition vereinbart.

Bank- und Finanzwesen

Das indonesische Bankensystem wurde von der asiatischen Wirtschaftskrise 1997-1998 stark getroffen. Im Zuge der Wirtschaftskrise gelangten zahlreiche Banken in Staatsbesitz, wobei in der Folge wieder eine Privatisierung bzw. Fusionierung von Banken erfolgte. Aktuell ist das indonesische Bankensystem in einer deutlich besseren Verfassung als in den 90er Jahren, auf die Auswahl von seriösen Geschäftsbanken sollte dennoch Augenmerk gelegt werden.

Verkehr, Transport, Logistik

Aufgrund seiner geographischen Situation als Archipel, das aus über 17.500 Inseln besteht, sind in Indonesien im Binnentransport von Gütern und Personen der Luftverkehr und die Schifffahrt von großer Bedeutung. Zentren des Luftverkehrs in Indonesien sind die Hauptstadt Jakarta sowie Surabaya und die Ferieninsel Bali. Im Schiffsverkehr spielt auch Surabaya (neben Jakarta) als internationaler Seehafen eine wichtige Rolle.

Der Eisenbahnverkehr konzentriert sich auf die Inseln Java und Sumatra, wobei auf Java mit der Eisenbahn nur Personen (in Sumatra auch Güter) befördert werden. Der Ausbau des Schienennetzes ist in Indonesien in Ballungsgebieten ein wichtiges Thema um die täglichen Pendlerströme bedienen zu können. Gleichfalls ist der Ausbau der Infrastruktur für den Straßenverkehr ein wichtiges Anliegen, da auf den diversen Inseln bei weitem der Großteil der Personen- und Güterbeförderung auf den Straßen erfolgt. Mehrere neue Eisenbahnverbindungen und Schnellstraßen sind daher in Planung bzw. Ausführung.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Warenein- und -ausfuhr sind komplex und es ist eine genaue Information und Abstimmung mit dem Partner vorab zu empfehlen.

Betreffend Logistikunternehmen, die bei der Abwicklung von Warentransporten behilflich sein können, steht die [AHK Indonesien](#) gerne für Auskünfte zur Verfügung.



STEUERN UND ZOLL

Die steuerlichen Vorschriften in Indonesien sind komplex und ändern sich häufig. Neben Steuergesetzen, Verordnungen und Erlässen gibt es zahlreiche Rundschreiben der Steuerbehörden, die die Rechtsvorschriften erläutern und Erklärungen zu Spezialfällen liefern. In Fragen des Steuerrechts sollte deshalb unbedingt ein erfahrener Steuerberater eingeschaltet werden.

Unternehmensbesteuerung

Die Körperschaftssteuer beträgt für indonesische Unternehmen 25 % wobei allerdings für Kleinunternehmen reduzierte Steuersätze zur Anwendung kommen.

Wichtige Absetzungen sind etwa

- Abschreibungen und Amortisationen
- Arbeitgeberbeiträge zu genehmigten Sozialversicherungsprogrammen
- Verluste aus der Veräußerung von Vermögen oder Rechten
- Forschungs- und Entwicklungskosten in Indonesien
- Kosten für Stipendien und Berufsausbildung

Unternehmen können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen. Die jährliche Einkommensteuererklärung muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres abgegeben werden.

Bei der Einfuhr von Gütern erheben die Finanzbehörden von den registrierten Importeuren eine Einkommensteuer in der Höhe von 2,5 % des CIF-Wertes inklusive Zoll der importierten Waren, die am Ende der Bilanzperiode auf die tatsächlich anfallende Einkommensteuer anzurechnen ist (Quelle: [WKÖ](#)).

Umsatzsteuer

Der Mehrwertsteuersatz in Indonesien beträgt 10 %. Es ist eine direkte Steuer, die im indonesischen Zollgebiet auf Lieferungen steuerpflichtiger Waren oder Dienstleistungen erhoben wird. Die Bemessungsgrundlage im Falle eines Warenimports ist der CIF-Wert inklusive Zoll.

Verbrauchssteuer

Eine Verkaufssteuer auf Luxusgüter („Luxussteuer“) wird auf bestimmte Waren, die als Luxusgüter gelten (z.B. Kraftfahrzeuge, diverse elektronische Güter, Konsumgüter) erhoben.

Reverse Charge System

Im Falle eines Imports von umsatzsteuerpflichtigen Waren obliegt die Verpflichtung zur Abfuhr der anfallenden Umsatzsteuer dem in Indonesien ansässigen Importeur.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Indonesien besteht ein [Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung](#) auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und von Vermögen.

Vorsteuerabzug

Das Allphasen-Brutto-Mehrwertsteuersystem bietet die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug, d.h. jener Mehrwertsteuer, die ein Unternehmen für den Wert von Waren und Dienstleistungen aufzuwenden hat, kann es gegen jene Mehrwertsteuer verrechnen, die es den Abnehmern seiner Waren und Dienstleistungen in Rechnung stellt.

Vergütungsverfahren

Die Mehrwertsteuererklärung muss monatlich bis spätestens 20. des Folgemonats abgegeben werden.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Falls die Mehrwertsteuer in der Steuerperiode jedoch weniger als die Vorsteuer ausmacht, kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer für natürliche Personen betrifft diejenigen, die

- einen Wohnsitz in Indonesien haben
- sich innerhalb von zwölf Monaten länger als 183 Tage in Indonesien aufhalten
- sich zwar nicht länger als 183 Tage in einem Zeitraum von zwölf Monaten in Indonesien aufhalten, aber die Begründung eines Wohnsitzes in Indonesien beabsichtigen (Ansässiger bereits zum Zeitpunkt der Einreise).

Die Einkommenssteuer für natürliche Personen in Indonesien ist progressiv, startet bei 5 % und hat derzeit einen Spitzensteuersatz von 30 %. Das steuerbare Einkommen umfasst alle Formen des Einkommens, die von einem Steuersubjekt erzielt werden, darunter fallen etwa Einkommen oder Vergütung, die im Zusammenhang mit Arbeit erzielt werden, oder Kapitaleinkommen. In Indonesien ansässige Personen müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben, deren steuerbares Einkommen solche umfasst, die auf dem Gebiet der Republik Indonesien oder auch außerhalb (Welteinkommensbesteuerung) erzielt werden.

Importbestimmungen

Für viele Waren sind Importlizenzen oder Produktregistrierungen erforderlich – meist sind diese bereits vor Einfuhr der Ware zu erbringen. Beachten Sie dies bitte auch bei Muster- und Geschenksendungen.

Indonesien gehört der ASEAN–Freihandelszone (AFTA) an, deren Ziel u.a. die Absenkung der Zollschränken zwischen den Mitgliedsländern ist. Seit 2006 können innerhalb der höher entwickelten ASEAN-Staaten Brunei, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand 99 % aller Produkte annähernd zollfrei gehandelt werden.

Zollbestimmungen

Indonesien ist Mitglied der WTO und wendet somit das Harmonisierte System des Zolltarifs an. Zölle werden aufgrund des CIF-Wertes bzw. CFR-Wertes, des spezifischen Nettogewichts oder des Volumens ermittelt.

Muster

Warenmuster, Ausstellungs- und Messegut mit Handelswert können vorübergehend zollfrei eingeführt werden. Bei der Einfuhr ist eine Zollsicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben zu hinterlegen, die bei der Wiederausfuhr zurückgezahlt wird. Für dieses Zollverfahren ist eine Bewilligung der Zollverwaltung erforderlich.

Warenmuster, die zur beabsichtigten Vermarktung dienen und zur Qualitätsprüfung eingeführt werden, können bis zu einer Menge von drei Einheiten zollfrei eingeführt werden. Diese Muster sollten als unverkäuflich gekennzeichnet werden. Der Importeur muss einen Antrag auf Einfuhrabgabebefreiung mit einem Empfehlungsschreiben des jeweils zuständigen Ministeriums bei der Zollverwaltung stellen.

Ausstellungsmuster als Ausstellungs- und Messegut können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden.

Geschenke

Geschenke bis zu einem Richtwert von IDR 50.000 können auf dem Postweg abgabenfrei eingeführt werden.

Vorschriften für Versand per Post

Für Postpaketversendungen gilt das maximale Höchstgewicht von 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30kg. Bei grenzüberschreitenden Sendungen muss üblicherweise eine internationale Paketkarte sowie eine Zollinhaltsklärung (in Englisch) angebracht werden.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Wegen des feuchtwarmen Klimas, das in Indonesien während des ganzen Jahres herrscht, und der heftigen Regenfälle auch außerhalb der Regenzeit ist eine stabile, wasserdichte und nicht rostanfällige Verpackung zu empfehlen. Eine bruchsichere Verpackung ist ebenfalls empfehlenswert. Auf Endverbrauchsverpackungen müssen Verbraucherangaben in indonesischer Sprache angebracht werden. In der Regel erfolgt dies durch vom Importeur angebrachte Etiketten.

Für Holzverpackungen gelten die Regelungen des IPPC-Standards Nr. 15.

Ursprungszeugnisse sind im Allgemeinen nur für Waren erforderlich, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen unterliegen. Wird ein Ursprungszeugnis benötigt, ist für Waren aus der BR Deutschland „Federal Republic of Germany (European Union)“ anzugeben.

Begleitpapiere

Für die Einfuhr von Waren sind üblicherweise folgende Dokumente nötig:

Handelsrechnungen: unterschriebene Rechnungen in Englisch, Anzahl entsprechend Aufforderung des Importeurs, mit allen handelsüblichen Angaben, wie:

- Name und Anschrift des Ausführers und des Empfängers
- Ort und Datum der Verschiffung
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- Inhalt eines jeden Packstücks mit genauer Warenbezeichnung unter Angabe der Zolltarifnummer (HS-Code)
- Verkaufspreise
- Fracht- und Versicherungskosten
- Ursprungsland (bei Waren aus der BR Deutschland „Federal Republic of Germany“)
- Bei Akkreditivgeschäften außerdem die Nummer des Akkreditivs

Ursprungszeugnisse können im Einzelfall angefordert werden. Im Allgemeinen sind sie nur für Waren erforderlich, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen unterliegen. Eine Rücksprache mit dem Importeur wird empfohlen. Wird ein Ursprungszeugnis benötigt, ist für Ware aus der BRD „Federal Republic of Germany (European Union)“ anzugeben.

Konnossemente: Order-Konnossemente sind zugelassen. Bei Lieferungen für indonesische Regierungsprojekte, die mit Kreditdevisen finanziert werden, sind anzugeben: Nummer des Antrags auf Eröffnung des Akkreditivs (Number of L/C-application), Nummer des Akkreditivs und Name der Bank.

Packlisten sind den Sendungen beizufügen. Es gibt keine besondere Formvorschrift, jedoch muss die Packliste eine klare Übersicht über die einzelnen Packstücke unter Angabe von Marke, Nummer, Anzahl und Art der Verpackung, Brutto- und Nettogewicht sowie einer genauen Beschreibung des Inhalts geben. Es sollten genaue Instruktionen vom Importeur eingeholt werden.

Inspektionszertifikate: Bestimmte Waren unterliegen einer Vorversandkontrolle (Waren- und Dokumentenprüfung. Hierzu zählen u.a.:

- Keramikwaren
- Lebensmittel und Getränke
- Schuhe
- Multifunktionale Kopiergeräte
- Eisen- und Stahlprodukte
- Hochwertiges Rindfleisch (prime cuts)

Diese Waren dürfen nur über bestimmte indonesische Zollhäfen bzw. –flughäfen eingeführt werden. Die indonesischen Importeure müssen eine „Inspection Order (I.O.)“ beantragen, die anschließend an die entsprechende Inspektionsfirma im Exportland übermittelt wird. Das Zertifikat wird im Allgemeinen in Indonesien erstellt und dient der Zollabfertigung. Ansprechpartner für Deutschland sind:

SGS Germany GmbH
 Rödingsmarkt 16
 20459 Hamburg
 Tel: 0049 40 301 010
 Fax: 0049 40 301 01942
 E.Mail: de.gis.export@sgs.com

Bureau Veritas Industry Services GmbH
 Veritaskai 1
 21079 Hamburg
 Tel: 0049 40 236 250
 Fax: 0049 40 236 25200

Freiverkäuflichkeitsbescheinigungen können verlangt werden.

Carnet A.T.A.

Indonesien ist seit 15. Mai 2015 das 75. Mitglied der Haftungskette zum Carnet A.T.A. Carnet A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut und Berufsausrüstung ausgestellt werden.



RECHTSINFORMATIONEN

Das indonesische Rechtssystem ist komplex und unübersichtlich, da es von verschiedenen Rechtsordnungen beeinflusst ist und laufend neue Verordnungen erlassen werden. Das geltende indonesische Recht ist nur zu einem kleinen Teil kodifiziert. Gewohnheitsrecht (Adat), religiöses Recht, altes niederländisches Recht und neuere indonesische Gesetze existieren zu großen Teilen nebeneinander.

Aufgrund der komplexen und unübersichtlichen und oftmals inkonsistenten Rechtsnormen sowie einem komplizierten Instanzenzug sind Gerichtsverfahren zumeist langwierig und teuer. Darüber hinaus ist der Prozessausgang selbst bei eindeutig erscheinender Rechtslage oft ungewiss. Erschwerend kommt noch hinzu, dass selbst bei eindeutigen gerichtlichen Entscheidungen Urteile nur schwer vollstreckbar sind.

Allgemein kann eine gerichtliche Rechtsverfolgung von Streitfällen nur sehr bedingt angeraten werden. Vor allem in Wirtschaftsfragen führt eine außergerichtliche Einigung in der Regel eher zum Erfolg. Ausschlaggebend für diese Art der Lösung von Streitfragen ist vor allem, inwieweit der Ausländer bzw. die ausländische Firma bereit und fähig sind, sich auf indonesische Denk- und Machtstrukturen einzustellen und mit diesen zu arbeiten.

Devisenrecht

Der Transfer von Devisen ins Ausland ist ungehindert möglich. Bei einer Umwechslung von Landeswährung in einer Größenordnung ab USD 10.000 bzw. dem entsprechenden Äquivalent in einer anderen Währung besteht entsprechende Meldepflicht an die Bank Indonesia – mit Angabe des Grundes für den Devisentransfer. Der Transfer von der indonesischen Rupiah in das Ausland ist nicht erlaubt.

Die indonesische Zentralbank hat 2015 eine Präzisierung zum Währungsgesetz 2011 erlassen, in welcher die verpflichtende Verwendung der indonesischen Rupiah für Geschäftstransaktionen – auch mit internationalem Charakter – mit wenigen Ausnahmen (z.B. Warenimporte und –Exporte) vorgeschrieben wird. Seit 1. Juli 2015 sind daher alle baren und unbaren Transaktionen in indonesischer Rupiah anzubieten bzw. abzurechnen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Es werden die allgemeinen Regeln des Vertretungsrechts des indonesischen STET von 1848 angewendet, zusätzlich gibt es genaue Rechtsbestimmungen über die Registrierungspflicht von Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträgen (Dekret des Department of Trade No. 11/2006) seit dem Jahre 2006, die die Bestimmungen für Alleinvertretungen (Dekret des Department of Industry No. 295/1982 und No. 428/1987) ergänzen.

Der Abschluss eines Vertretungsvertrages unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit, allerdings müssen bestimmte, in Art. 21 des Dekretes Nr. 11/2006, aufgezählte Vertragselemente enthalten sein. Der Handelsvertretervertrag unterliegt der Schriftform und muss beim Handelsministerium registriert werden. Zusätzlich benötigt der indonesische Vertreter eine durch die indonesische Botschaft in Berlin überbeglaubigte offizielle Bestätigung des Vertretungsverhältnisses. Die Registrierung ist in der Regel bis zu zwei Jahre gültig, es sei denn der Vertrag sieht eine verkürzte Dauer vor.

Es gibt eine rechtliche Unterscheidung in

- **Vertragshändler** (auch: Distributor oder Importeur genannt): handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- **Kommissionär**: verkauft fremde Ware im eigenen Namen und auf fremde Rechnung, bezieht Provision, hat kein Weiterverkaufsrisiko
- **Handelsvertreter (Agent)**: handelt im fremden Namen und auf fremde Rechnung, vermittelt auf Provisionsbasis Geschäfte mit dem Prinzipal

Gesellschaftsrecht

Das indonesische Recht kennt folgende privatrechtliche Rechtsformen:

- Einzelunternehmen (Sole Proprietorship, Perusahaan Perseorangan)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Civil General Partnership, Persekutuan Perdata) basierend auf dem Indonesian Civil Code
- Offene Handelsgesellschaft, Partnerschaft (Partnership, Persekutuan) basierend auf dem Indonesian Commercial Code
- Kommanditgesellschaft (Limited Partnership, Perseroan Komanditer) basierend auf dem Indonesian Commercial Code
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company, Perseroan Terbatas (PT), basierend auf Law No. 40/2007 on Limited Liability Companies).

Eine ausländische Direktinvestition in Indonesien kann nur in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (PT, Perseroan Terbatas) vorgenommen werden.

Der Aufbau einer indonesischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Perseroan Terbatas (PT), gleicht der einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die PT hat eigene Rechtspersönlichkeit, die Gesellschafter haften nicht persönlich für die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen und für Verluste der Gesellschaft nur bis zum Wert der von ihnen gehaltenen Anteile.

Gewerblicher Rechtsschutz

Trotz der Mitgliedschaft in internationalen Abkommen sind Verletzungen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Marken- und Urheberrechts, in Indonesien häufig. Hinzu kommen noch eine mangelnde Rechtsverfolgung sowie ein wenig effizientes Gerichtssystem mit teilweise inkonsistenter Rechtsprechung.

Für gewerbliche Schutzrechte und die Funktionen eines Patentamtes ist in Indonesien das [Directorate General of Intellectual Property Rights](#) zuständig.

Gewerberecht

Es gibt in Indonesien keine gewerberechtlichen Vorschriften, außer einer grundsätzlichen Prämisse, die für alle Betriebe eine Geschäftslizenz vorsieht. Entsprechende gesetzliche Vorschriften legen die Bedingungen und den Umfang dafür fest. Für Auslandsinvestitionsgesellschaften ist im Allgemeinen die permanente Geschäftslizenz (izin usaha) von BKPM ausreichend. Allerdings verlangen weitere Behörden - wie z.B. für ausländische Spediteure das Transportministerium – zusätzliche Geschäftslizenzen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Aufgrund der Langwierigkeit und drohender hoher Kosten sollte ein gerichtliches Streitverfahren in Indonesien nach Möglichkeit vermieden und nur angestrebt werden, wenn keine außergerichtliche Einigung möglich ist.

Die Vereinbarung von Schiedsklauseln ist zu empfehlen.

Firmengründung

Aufgrund der sich gut entwickelnden Wirtschaft und der komparativen Kostenvorteile, die das Land bietet, ist Indonesien für Firmengründungen deutscher Unternehmen ein interessantes Ziel-land. Zwar sind für die Entwicklung der indonesischen Wirtschaft Investitionen aus dem Ausland erforderlich, aber es soll gleichzeitig auch die lokale Industrie geschützt und gefördert werden. Entsprechend gibt es zahlreiche Zugangsbeschränkungen für ausländische Unternehmen und die Warenein- und -ausfuhr.

Zur Bearbeitung des indonesischen Marktes kommen folgende Möglichkeiten in Frage:

Direktexport

Die direkte Marktbearbeitung ist aufgrund der geographischen Ferne, der Größe des Landes (erstreckt sich über drei Zeitzonen), aus sprachlichen Gründen und dem Mangel an Beziehungsnetzwerken nur in seltenen Ausnahmen empfehlenswert.

Der Direktexport kann jedoch dann in Frage kommen, wenn es in Indonesien nur eine sehr begrenzte Anzahl von potenziellen Kunden gibt und der Exporteur bereit ist, mit eigenem Personal Indonesien mehrmals im Jahr zu besuchen, laufende Kontakte zu den möglichen Geschäftspartnern zu pflegen, aber auch den erforderliche After-Sales-Service zu organisieren.

Vertreter

In der Regel führt die Bestellung eines mit den lokalen Gegebenheiten und den Marktverhältnissen vertrauten und den erforderlichen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen ausgestatteten Vertreters zum Erfolg. Der persönliche Kontakt spielt in Indonesien eine sehr wichtige Rolle, es wird ein hohes Ausmaß an Flexibilität und Verständnis erwartet und die Anforderungen an Kundennähe und Kundendienst sind weitaus höher als in europäischen Ländern. All diese Faktoren sind wesentliche Argumente zur Bestellung eines Vertreters.

In Frage kommen indonesische Unternehmen die in den jeweiligen Branchen gut etabliert sind oder aber auch indonesische Niederlassungen ausländischer Handelshäuser (v.a. aus Deutschland und der Schweiz).

Handelsrepräsentanz

Eine Handelsrepräsentanz darf keinen Handel treiben, keine Verträge unterschreiben (ausgenommen die Einkaufsrepräsentanz), keine Geldtransaktionen zur Abwicklung von Geschäften durchführen und weder importieren noch exportieren noch Verträge abschließen. Eine Handelsrepräsentanz kann deshalb in der Regel nur marktunterstützend tätig werden und wird meist zusätzlich zu einer Vertretung etabliert.

Vertriebstochter bzw. Vertriebs-Joint-Venture

Die Vorteile einer eigenen Firma liegen in der direkten Kontrolle und im besseren Kundenservice. Ein Nachteil besteht jedoch im hohen Finanz- und Personalaufwand. Wenn die entsprechende Finanzkraft und ausreichende personelle Ressourcen vorhanden sind und hohe Umsätze erwartet werden können, ist eine eigene Tochterfirma die geeignetste Form zur Marktdurchdringung. Die Alternative ist ein Joint-Venture mit einem indonesischen Partner – manchmal ist dieses gesetzlich vorgeschrieben (Investitionsbeschränkungen für ausländische Unternehmen in einigen Sektoren!), wobei vorab aber genau geklärt werden muss, ob die beiden Partner auch geschäftlich, finanziell und in Bezug auf die Unternehmenskultur zusammenpassen.

Produktionstochter bzw. Produktions-Joint-Venture

Insbesondere im Massenkonsumsegment spielen der Preis und die schnelle Verfügbarkeit von Gütern eine wesentliche Rolle. Oftmals können importierte Produkte aufgrund ihres hohen Preises nur bedingt den Markt durchdringen. Eine eigene Produktion in Indonesien unter Nutzung der oftmals weitaus günstigeren Herstellungskosten mit oder ohne indonesischen Partner ist für manche Branchen deshalb wirtschaftlich sinnvoll.

Lizenzvergabe oder Franchising

Um den indonesischen Markt schneller durchdringen zu können, bieten sich auch eine Lizenzvergabe an einen indonesischen Partner, oder auch Franchising an. Anzumerken ist, dass der Schutz geistiger Eigentumsrechte in Indonesien ungenügend ist und auch die Bereitschaft für Franchise-Modelle Gebühren zu zahlen, ist häufig (v.a. in der Industrie) nicht gegeben (Quelle: [WKÖ](#)).

Investitionen und Joint Ventures

Derzeitige Rechtsgrundlage für ausländische Direktinvestitionen ist das 2007 verabschiedete Law Nr.25/2007, Law on Capital Investment.

Bei einer Gesellschaft, die sich vollständig oder teilweise in ausländischem Eigentum befindet, wird in Indonesien der Begriff Auslandsinvestitionsgesellschaft (PMA - Penanaman Modal Asing) verwendet.

Eine ausländische Direktinvestition in Indonesien darf nur in der Rechtsform einer Perseroan Terbatas (PT), die mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar ist, vorgenommen werden und bedarf der Genehmigung (Lizenz) durch die Investitionsbehörde Indonesia Investment Coordinating Board (BKPM) und meistens noch zahlreicher weiterer staatlicher Einrichtungen.

Eine Einschränkung erfährt die ausländische Investitionstätigkeit durch die sogenannte „Negative Investitionsliste“ die so gut wie alle Sektoren betreffen kann und ausländische Investitionen – je nach spezifischem Geschäftszweig – unterschiedlich stark einschränkt.

Im Mai 2016 wurde eine neue Version dieser Liste medial vorgestellt. Es gilt damit aktuell die Presidential Regulation (Peraturan Presiden oder PP) Nr. 44/2016 vom 12.05.2016. Diese Verordnung enthält jene Geschäftsbereiche, die für Ausländer entweder hundertprozentig oder teilweise geschlossen oder mit Auflagen versehen sind. Die aktuelle Liste (2016) brachte neben einigen Erleichterungen auch neue Beschränkungen in einigen Sektoren und vor einer Investitionsentscheidung sollte jedenfalls mit der staatlichen Investitionsbehörde BKPM Kontakt aufgenommen werden um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Um Fälle von **Markenpiraterie oder Urheberrechtsverletzungen** einschränken zu können, ist es neben der Registrierung des Schutzrechtes erforderlich, mit einem guten und starken lokalen Distributionspartner oder Lizenznehmer eng zusammenzuarbeiten und den Markt zu beobachten. Auftretende Schutzrechtsverletzungen sind nicht immer einfach abzustellen, aber möglich. Die Einschaltung des indonesischen Partners oder von Detektiven und Ermittlern, um die Bezugsquellen der Ware auszuforschen, ist normalerweise notwendig.

Ein eingetragenes Patent gibt dem Erfinder oder einer von ihm bestimmten Person das exklusive Recht des indonesischen Staates, sein Produkt oder Verfahren für eine bestimmte Dauer gewerblich zu nutzen. Die Erfindung muss dabei Neuigkeitscharakter haben, eine innovatorische Stufe aufweisen sowie gewerblich nutzbar sein. Als neu gilt eine Erfindung nur dann, wenn sie vor der Patentanmeldung weder in Indonesien noch im Ausland in technologischer Hinsicht veröffentlicht wurde.

Nicht patentiert werden können u.a.: medizinische Behandlungsmethoden, wissenschaftliche und mathematische Theorien, Lebewesen (ausgenommen Mikroorganismen).

Das indonesische Recht unterscheidet zwei Patentarten:

Patent: Erfindung mit Neuigkeitscharakter, innovatorischer Stufe und gewerblicher Nutzbarkeit.

Einfaches Patent: Erfindung in der Form eines Produktes oder Gegenstandes, das Neuigkeitscharakter und einen praktischen Nutzen aufgrund seiner Form, Konfiguration, Konstruktion oder Komposition hat. Das Directorate General of Intellectual Property Rights überprüft dabei nur den Neuigkeitscharakter und die gewerbliche Anwendbarkeit, eine weitgehende Innovation ist nicht erforderlich. Primär stellt das „Einfache Patent“ auf den Schutz der Erscheinungsform und Funktionsweise ab und ist somit dem deutschen Gebrauchsmuster gleich zu setzen.

Das indonesische Recht kennt Handelsmarken zur Unterscheidbarkeit von Waren, Dienstleistungsmarken zur Unterscheidbarkeit von Dienstleistungen sowie Kollektivmarken, die für Waren und/oder Dienstleistungen, die dieselben Charakteristika haben und gemeinsam gehandelt werden, verwendet werden.

Als nicht schutzfähig gelten u.a. Marken, die geltenden Gesetzen, der öffentlichen Ordnung oder religiösen bzw. moralischen Normen widersprechen und/oder keine Unterscheidungskraft aufweisen. Vor der Anmeldung sollte mittels einer Markenabfrage beim Directorate General of Intellectual Property Rights abgeklärt werden, ob die Marke oder eine ähnliche Marke in der gewünschten Warenklasse nicht bereits registriert ist.

Die Anmeldung für eine Marke kann auch für mehrere Waren- oder Dienstleistungsklassen gleichzeitig (in der Praxis ist aber eine Anmeldung pro Klasse oft sinnvoller) in indonesischer Sprache auf einem vorgeschriebenen Antragsformular beim Directorate General of Intellectual Property Rights erfolgen.

Ein ausländischer Anmelder muss sich eines indonesischen Rechtsberaters oder Anwalts für gewerbliche Schutzrechte bedienen.

Urheberrecht

Unter Urheberrecht wird das exklusive Recht eines Autors verstanden, sein Werk zu publizieren oder zu reproduzieren bzw. dieses Recht an eine dritte Person zu übertragen. Kinematographische Werke und Softwareprogramme dürfen ohne Genehmigung auch nicht gewerblich vermietet werden. Autor ist eine Person, die ein Werk auf Grund von Inspiration produziert, was sich in spezifischer Form und individuellem Charakter manifestiert.

Urheberrechtlich geschützt sind:

auf eine Dauer von 50 Jahren nach Ableben des Autors u.a.:

- Bücher, Broschüren, andere schriftliche Arbeiten
- Vorträge, Reden
- Visuelle Hilfen für erzieherische und wissenschaftliche Zwecke
- Lieder, Musik
-

auf eine Dauer von 50 Jahren nach Erstveröffentlichung u.a.:

- Softwareprogramme
- Datenbanken

Lizenzvergabe

Indonesien ist mit einer Bevölkerung von etwa 270 Mio. Einwohnern ein riesiger Markt. Insbesondere im Massenkonsumsegment spielen der Preis und die schnelle Verfügbarkeit von Gütern eine wesentliche Rolle. Deshalb kann eine Lizenzvergabe an ein indonesisches Unternehmen das geeignete Mittel zu einer besseren Marktdurchdringung sein. Durch eine lokale Produktion können auch zumeist niedrigere Herstellungskosten erzielt und in manchen Bereichen höhere Zoll- und Einfuhrbarrieren vermieden werden.

Rechtliche Aspekte

Es gibt - mit Ausnahme einiger Regelungen in den verschiedenen Gesetzen zum gewerblichen Rechtsschutz - keine speziellen Gesetze für die Lizenzvergabe. Die Verträge müssen aber auf jeden Fall an die individuellen Gegebenheiten angepasst sein und sollten nur unter Mithilfe von erfahrenen lokalen Rechtsanwälten ausgearbeitet werden.

Ein Lizenzvertrag sollte vor einem Notar unterzeichnet werden. Um eine rechtliche Wirkung unter den Vertragsparteien oder gegenüber Dritten zu erlangen, muss der Lizenzvertrag beim Directorate General of Property Rights registriert werden.

Häufig ist es bereits im Verhandlungsstadium erforderlich dem indonesischen Interessenten über die Patentunterlagen hinaus einen gewissen Einblick in die Fertigungstechnik und das Know-how zu geben. Es sollte jedoch vorher eine Geheimhaltungsverpflichtung eingegangen werden. Die Nichteinhaltung einer solchen Verpflichtung ist zwar nur schwer einklagbar, stellt aber zumindest eine gewisse moralische Verpflichtung dar.

Steuerliche Aspekte

Wenn der Staat des Lizenzgebers mit Indonesien kein Doppelbesteuerungsabkommen hat, unterliegen Lizenzgebühren einer Quellensteuer von 20 %, die vom Lizenznehmer an die indonesischen Steuerbehörden abzuführen ist.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Punkte eines Lizenzvertrages - dieser sollte zweisprachig (indonesisch – englisch) sein - sind üblicherweise folgende:

Präambel: Diese enthält üblicherweise die Überlegungen und Absichten der Vertragspartner. Der Inhalt der Präambel kann für die Auslegung von Vertragsbestimmungen von Bedeutung werden.

- Sachliches Vertragsgebiet: Es sollte genau definiert sein, ob lediglich ein gewerbliches Schutzrecht oder darüber hinaus gehendes Know-how Gegenstand des Lizenzvertrages sind.
- Örtliches Vertragsgebiet: Es ist genau festzulegen, ob die Herstell- oder Vertriebsrechte auf Indonesien oder auch andere Länder beschränkt sind.
- Art der Lizenz: Fragen, ob der Lizenzgeber weiterhin seine Rechte aus dem gewerblichen Schutzrecht ausüben kann und weiteren Personen eine Lizenz erteilen kann, ob der Lizenznehmer Unterlizenzen vergeben darf etc. müssen klar geregelt sein.
- Technische Dokumentation
- Personalausbildung oder -entsendung
- Zulieferungen seitens des Lizenzgebers
- Neuerungen und Verbesserungen durch den Lizenzgeber oder Lizenznehmer
- Gewährleistungsfragen
- Geheimhaltung
- Lizenzzahlungen: Laufende Lizenzgebühr (pro produziertem oder abgesetztem Produkt), Pauschallizenzgebühr (unabhängig vom Erfolg des Produktes), Mindestlizenzgebühr (prozentuell, aber Festlegung einer Mindestsumme) oder Eingangszahlung (nach Inkrafttreten des Vertrages) oder eine Kombination daraus. Bei reinen laufenden Lizenzgebühren soll darauf geachtet werden, dass der Lizenznehmer durch Nichtausübung seiner Lizenzrechte den Markt für den Lizenzgeber nicht blockiert.
- Steuern
- Konkurrenzverbot
- Vertragsdauer
- Inkrafttreten des Vertrages
- Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Zwar gibt es in den indonesischen Gesetzen über die gewerblichen Schutzrechte im Gegensatz zu Rechtsordnungen anderer Staaten keine speziellen Bestimmungen, die bestimmte Vertragspunkte in einem Lizenzvertrag verbieten, doch wird in mehreren Gesetzesartikeln darauf hingewiesen, dass Lizenzverträge nicht direkt oder indirekt die indonesische Wirtschaft schädigen, die technologische Entwicklung beeinträchtigen oder zu unlauterem Wettbewerb führen dürfen. Deshalb müssen Vertragspunkte eines Lizenzvertrages auch im Hinblick auf die Bestimmungen des „Law No. 5/1999 regarding Prohibition against Monopolistic Practices and Unfair Business Competition“ gesehen werden.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass Vertragspunkte wie z.B.

- Vertriebs-, Preis- oder Mengenbeschränkungen
- Vormaterialienbezugsverpflichtungen

diesem Gesetz nicht entsprechen und als unlauterer Wettbewerb angesehen werden könnten. Die Commission on Business Competition hätte dann die Möglichkeit, die nicht entsprechenden Vertragspunkte als ungültig zu erklären und hohe Geldstrafen auszusprechen.

Eigentum und Forderungen

Die kommerziellen Risiken sind bei Geschäften mit indonesischen Partnern aufgrund der geographischen Ferne, aus sprachlichen Gründen, aus Mangel an Beziehungsnetzwerken, aber auch aufgrund der im internationalen Vergleich nicht so guten Zahlungsmoral, manchmal hohen Verschuldung der Unternehmen und Rechtsunsicherheit bei Klageeinreichung höher als bei innergemeinschaftlichen Geschäftstransaktionen. Daher sollte der Auswahl des indonesischen Ge-

schäftspartners und einer geeigneten Vertragsgestaltung großes Augenmerk geschenkt werden, aber auch Grundkenntnisse des indonesischen Rechtssystems vorhanden sein.

Eigentumssicherung

Als Sicherungsinstrumente werden in Indonesien etwa unwiderrufliche Dokumentenakkreditive (L/C) oder Bankgarantien (erstellt von einer erstklassigen indonesischen Bank oder einer Drittlandsbank), seltener auch Dokumenteninkasso eingesetzt.

Einer Bezahlung gegen offene Rechnung sollte nur bei sehr guten Kunden mit bereits lange andauernder problemloser Geschäftsbeziehung zugestimmt werden.

Die Fakturierung bei Exportgeschäften nach Indonesien erfolgt in der Regel in US-Dollar oder in EUR. Manchmal muss jedoch auch die indonesische Rupiah (z.B. bei manchen Geschäften mit öffentlichen Auftraggebern, Inlandsgeschäfte) akzeptiert werden. Im Falle der Vereinbarung der indonesischen Rupiah sollten geeignete Kurssicherungstechniken (Kurssicherungsklauseln, Devisentermingeschäfte, Fremdwährungskredite, Hedging, Kursrisikoversicherung, etc.) angewendet werden.

Bei einem unwiderruflichen Dokumentenakkreditiv (Irrevocable Letter of Credit, L/C) handelt es sich um ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Bank, auf Rechnung ihres Auftraggebers innerhalb eines festgelegten Zeitraumes an einen bestimmten Empfänger unter der Voraussetzung der Einreichung vorgeschriebener Dokumente einen bestimmten Betrag in einer vorgeschriebenen Währung zu bezahlen. Das unwiderrufliche Akkreditiv ist somit von dem zugrundeliegenden Warengeschäft losgelöst und bietet damit eine hohe Absicherung.

Ein Dokumenteninkasso ist ein Auftrag des Exporteurs an seine Hausbank, dem Importeur/Bezogenen gegen Barzahlung (documents against payment, d/p) oder gegen Wechselakzept (documents against acceptance, d/a) bestimmte Dokumente (Zahlungs- und/oder Handelspapiere) auszuhändigen, wobei sich die Hausbank des Exporteurs in der Regel einer Korrespondenzbank im Land des Importeurs als Inkassobank bedient.

Eine Bankgarantie ist eine unwiderrufliche, schriftliche, abstrakte Verpflichtung einer Bank (Garantiegeber) gegenüber einem begünstigten Dritten (Garantienehmer), auf dessen Verlangen für das Ausbleiben einer vereinbarten Leistung des Garantieauftraggebers, Zahlung zu leisten und zwar unabhängig vom Grundgeschäft. Bankgarantien sind in der Regel befristet.

Im Unterschied zum Dokumentenakkreditiv hat die Bankgarantie eine Garantiefunktion, während das Akkreditiv eine Zahlungsfunktion hat.

Eigentumsvorbehalt

Die dem Eigentumsvorbehalt deutschen Rechts am ehesten entsprechende Konstruktion ist bei Kaufverträgen die Sicherung in der Weise, dass der Eigentumsübergang an die vollständige Kaufpreiszahlung geknüpft wird. Die Vereinbarung muss aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden (ein Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend), sodass der Verkäufer Eigentümer bleibt, bis der Käufer den Kaufpreis voll entrichtet hat. Dabei sollte unbedingt indonesisches Recht vereinbart werden, um eventuelle Ansprüche umsetzen zu können.

Weitaus verbreiteter ist jedoch das Instrument des „Fiduciary Transfer of Ownership“, das die Übertragung des Eigentums am Sicherungsgut an den Gläubiger vorsieht, während der Schuldner unmittelbar Besitzer bleibt und die Sache nutzen kann. Ein Fiduciary Transfer of Ownership muss notariell beglaubigt und in ein spezielles beim Department of Justice and Human Rights geführtes Register eingetragen werden. Es ist einem endgültigen Urteil gleichzusetzen und kann in Indonesien vollstreckt werden.

In der Praxis stellen solche vertraglich vereinbarten Sicherungsinstrumente dennoch keinen ausreichenden Schutz für den ausländischen Gläubiger dar, da oft geeignete Rechtsinstrumente für

eine kurzfristige gerichtliche Exekution derartiger Titel existieren. Es ist daher jedenfalls ratsam, Forderungen mittels Bankgarantien, Vorauszahlungen oder zumindest in kostendeckender Höhe durch ein Akkreditiv abzusichern.

Forderungseintreibung

Aufgrund der Art der Zahlungsvereinbarung sollten aushaftende Forderungen nach Möglichkeit nicht entstehen. Die Klageeinreichung vor Gericht kann bei einer Verfolgung durch die Instanzen mehrere Jahre dauern und sehr teuer zu stehen kommen. Ein Erfolg ist auch bei klarer Rechtslage keineswegs gesichert.

Es sollte unbedingt ein außergerichtlicher Vergleich mit dem Schuldner versucht werden, wobei ein lokaler Rechtsanwalt mit dem säumigen Zahler in geeigneter Form verhandeln sollte. Bei ungesicherten Forderungen sind allerdings auch in diesem Fall die Erfolgsaussichten gering.

Wechsel- und Scheckrecht

Ein Wechsel ist eine schriftliche Zahlungsanweisung des Ausstellers an den Bezogenen, bei Fälligkeit gegen Vorlage der Wechselurkunde, dem Begünstigten einen bestimmten Geldbetrag zu bezahlen. Als Sicherungsmittel ist der Wechsel in Indonesien ungeeignet, da das indonesische Prozessrecht ein dem deutschen Wechselmandatsverfahren vergleichbares abgekürztes Gerichtsverfahren nicht kennt, wodurch ein Wechsel nicht auf rasche und einfache Weise eingetrieben werden kann. Der Scheck als schuldrechtliches Wertpapier stellt eine Zahlungsanweisung auf ein Guthaben des Ausstellers bei einer Bank dar und ist eine in Indonesien gebräuchliche Zahlungsform.

Insolvenzrecht

Theoretisch besteht auch für einen ausländischen Gläubiger die Möglichkeit, am Commercial Court eine gerichtliche Bankrotterklärung eines säumigen Schuldners zu erwirken. Diese Maßnahme kann aber nur in Ausnahmefällen empfohlen werden, da die Verfahrensdauer aufgrund etwaiger zahlreicher Einsprüche des Schuldners lange sein kann, und die Chancen, eine offene Forderung dann aus der Konkursmasse zu tilgen, zumeist gering sind. Als Druckmittel gegen den säumigen Zahler kann die Androhung einer Bankrotterklärung allerdings manchmal die Forderungseintreibung beschleunigen.

Vertretungsvergabe

In der Regel führt die Bestellung eines mit den lokalen Gegebenheiten und den Marktverhältnissen vertrauten und den erforderlichen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen ausgestatteten Vertreters zum Erfolg.

Der persönliche Kontakt spielt in Indonesien eine sehr wichtige Rolle, es wird ein hohes Maß an Flexibilität und Verständnis erwartet und die Anforderungen an Kundennähe und Kundendienst sind weitaus höher als in europäischen Ländern. All diese Faktoren sind wesentliche Argumente zur Bestellung eines Vertreters.

Arten von Vertretern

Bei Alleinvertretungsverträgen muss unterschieden werden in:

- Alleinvertretungen, die vom Ministry of Trade of the Republic of Indonesia für „government controlled goods“ vorgeschrieben sind
- Alleinvertretungen bei öffentlichen Ausschreibungen
- Alleinvertretungen aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen
- Alleinvertretungen aufgrund freier Willensvereinbarung

Die Alleinvertretung muss das gesamte Gebiet der Republik Indonesien umfassen, außer es wird eine ministerielle Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Alleinvertretung gilt für alle Modelle und Ty-

pen eines Produkts oder einer Produktgruppe. Einschränkungen werden in der Praxis in der Gestalt vorgenommen, dass der Alleinvertreter nur für ganz bestimmte Abnehmer tätig werden darf.

Der Alleinvertreter hat ein Recht auf Schadenersatz für seine getätigten Investitionen (z.B. in Lagerhaltung von Ersatzteilen, Marktinvestitionen, Ausbildung von Mitarbeitern, Gebäude und Ausrüstung, in die für die Ausübung der Alleinvertretungstätigkeit investiert wurde), wenn er aus anderen Gründen als der Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Zielen gekündigt wurde. Dieser Schadenersatz kann beachtlich sein. Oft sind auch Produkte exklusiv auf dessen Namen zugelassen.

Endet ein Alleinvertretungsvertrag durch Zeitablauf muss dem bisherigen Alleinvertreter Priorität zum Abschluss eines neuen Vertrages gegeben werden. Sollte mit dem bisherigen Alleinvertreter keine Übereinkunft über den Abschluss eines neuen Vertrages erzielt und ein neuer Alleinvertreter bestellt werden, muss dennoch vom bisherigen Vertreter ein „Letter of Clean Break“ erlangt werden, da ohne diesen das Ministry of Trade of the Republic of Indonesia in der Regel die Anerkennung eines Alleinvertretungsvertrages mit einem neuen indonesischen Alleinvertreter verweigert.

Vertretungsvertrag

Ein Vertretungsvertrag kann von einem indonesischen oder ausländischen Prinzipal, der Produzent oder Händler ist, von einer Auslandsinvestitionsgesellschaft (PMA - Penanaman Modal Asing) mit Sitz in Indonesien (Gesellschaft, die sich vollständig oder teilweise in ausländischem Eigentum befindet) oder von einer indonesischen Handelsrepräsentanz eines ausländischen Unternehmens mit einem indonesischen Handelsvertreter oder Vertragshändler exklusiv oder nicht-exklusiv geschlossen werden.

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 21 des Decree des Ministry of Trade No. 11/2006 muss ein Vertretungsvertrag folgende Angaben enthalten:

- Firmenbezeichnung und Anschrift des indonesischen Vertreters
- Firmenbezeichnung und Anschrift des Prinzipals
- Genaue Beschreibung des Vertragszwecks und Ziels, das durch den Vertrag erreicht werden soll
- Status des Vertragsverhältnisses: Vertreter, Alleinvertreter, Vertragshändler oder exklusiver Vertragshändler
- Genaue Beschreibung der Waren bzw. Dienstleistungen, die unter den Vertrag fallen
- Marketinggebiet (örtlicher Zuständigkeitsbereich)
- Rechte und Pflichten des Vertreters
- Rechte und Pflichten des Geschäftsinhabers

Die Unterzeichnung des Vertretungsvertrages kann in Form eines Briefwechsels erfolgen. Nur bestimmte Urkunden wie Verträge, die als Beweismittel von Zivilrechtshandlungen dienen, müssen mit einer indonesischen Steuermarke versehen werden. Deshalb sollte der Prinzipal darauf drängen, dass auch ein Vertretungsvertrag mit einer Steuermarke versehen wird und über diese Steuermarke hinweg unterschrieben wird, da wahrscheinlich nur eine solche Urkunde im Streitfall vor Gericht als gerichtliches Beweismittel gilt.

Anschließend muss der Vertretungsvertrag notariell beglaubigt werden. Wenn der Geschäftsinhaber ein ausländisches Unternehmen ist, hat dies durch einen Notar im Land des Geschäftsinhabers zu erfolgen.

Zusätzlich ist ein Zertifikat des Handelsrates der indonesischen Botschaft am Sitz des ausländischen Geschäftsinhabers erforderlich, in dem dieser folgendes über den Geschäftsinhaber bestätigt:

- Firmenbezeichnung und Anschrift des Geschäftsinhabers
- Anschriften von Zweigniederlassungen des Geschäftsinhabers
- Gründungsdatum
- Gesellschaftsform
- Geschäftszweck
- Feststellung, ob der Geschäftsinhaber Produzent oder Händler der betreffenden Waren ist

Nach Beglaubigung des Vertrages und Erhalt des Zertifikates des Handelsrates der indonesischen Botschaft sind diese dem indonesischen Vertreter zum Zwecke der Registrierung zu übermitteln. Wird der Vertrag in einer Fremdsprache geschlossen, so muss eine Übersetzung in die indonesische Sprache von einem beeideten Übersetzer gemacht werden. Diese sollte Teil des Vertrages werden. Besser ist jedoch ein zweisprachiger Vertrag.

Arbeits- & Sozialrecht

Die Bedingungen des indonesischen Arbeitsrechtes zur Kündigung von Arbeitnehmern sind äußerst arbeitnehmerfreundlich. Die gesetzliche Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden (im Falle einer sechs-Tages Arbeitswoche sieben Stunden pro Tag von Montag bis Freitag und fünf Stunden am Samstag und im Falle einer fünf-Tages Arbeitswoche acht Stunden pro Tag). Für jeweils vier durchgehende Arbeitsstunden muss eine Pause von zumindest einer halben Stunde, die nicht als Arbeitszeit gerechnet wird, gewährt werden. Darüber hinaus muss einem Arbeitnehmer die Gelegenheit zur Religionsausübung zugestanden werden (die Gebetszeiten werden als Arbeitszeiten gewertet).

Aufenthaltserlaubnis

Innerhalb von sieben Tagen nach Einreise hat ein Ausländer eine Limited Stay Permit Card (KITAS - Kartu Izin Tinggal Sementara) beim örtlich zuständigen Büro der Einwanderungsbehörde (Immigration Office, Kantor Imigrasi) zu beantragen. Diese wird für unterschiedliche Dauer ausgestellt und kann aber verlängert werden. Es sind in den letzten Jahren Bestrebungen zur Reduktion von ausländischen Führungskräften („Expatriates“) – via neuer Auflagen für diese - zu bemerken und entsprechend aufwändig ist die Erlangung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Ausländer.

Arbeitserlaubnis

Prinzipiell dürfen indonesische Unternehmen Ausländer beschäftigen, wenn diese durch besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten zur Entwicklung der Republik Indonesien beitragen und die jeweiligen Positionen nicht gleichwertig durch indonesische Staatsbürger besetzt werden können.

Für jeden beschäftigten Ausländer ist vom indonesischen Unternehmen ein Beitrag von USD 100 pro Monat (es sind jeweils zumindest zwölf Monate im Voraus, also zumindest USD 1.200 zu bezahlen) an den Expertise & Skill Development Fund (DPKK – Dana Pengembangan Keahlian Dan Ketrampilan), aus dem staatliche Ausbildungsmaßnahmen für indonesische Staatsbürger finanziert werden, zu leisten.

Nach der Bezahlung dieses Beitrages und nach Erstellung der Limited Stay Permit Card KITAS für den Ausländer muss das indonesische Unternehmen eine Genehmigung zur Beschäftigung von Ausländern (Company Permit to Employ Foreign Citizens, IMTA - Pemberian Izin Mempekerjakan Tenaga Kerja Asing, Form TA/4 Permanent) beim Ministry of Manpower & Transmigration of the Republic of Indonesia / Directorate General of Manpower Development & Domestic Manpower Placement beantragen. Oft wird auch erst (oder zeitgleich) eine IMTA ausgestellt und dann eine VITAS/KITAS.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Seit 1.1.2014 gibt es eine neue und universelle Krankenversicherung für alle Indonesier welche von BPJS Kesehatan administriert. Bis dahin waren viele Indonesier gar nicht kranken-bzw. sozialversichert gewesen. Seit 01.07.2015 gibt es darüber hinaus eine universelle Pensionsversicherung (BPJS-TK) welche eine gesetzliche Pensions-, Unfall- und Lebensversicherung umfasst.

Die Teilnahme an der Sozialversicherung ist auch für Expatriates zwingend vorgeschrieben. Darüber hinaus sind private Kranken-/Pensionsversicherungen weit verbreitet.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Ein Visum bei Ankunft bis zu maximal 30 Tagen Aufenthalt ist für Staatsbürger bestimmter Länder (darunter auch Deutschland) an größeren Flughäfen direkt nach der Ankunft erhältlich. Diese Sichtvermerkerteilung bei Ankunft wird sowohl Touristen („Tourism Visitor Visa Free“, gratis) als auch Geschäftsreisenden („Visa on Arrival granted for tourism, social culture, business or official purpose“, 35 US-Dollar) erteilt.

Geschäftsreisende dürfen von dieser Visumerleichterung aber nur Gebrauch machen, wenn sie Geschäftsverhandlungen führen, an internationalen Messen und Ausstellungen in Indonesien teilnehmen oder Schulungen zur Verbesserung der Qualität oder Technologie durchführen. Ein Visum bei Ankunft darf nicht für die Durchführung von Arbeiten in Indonesien (inkl. Montageleistungen oder die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses in Indonesien) verwendet werden – auch dann nicht, wenn es sich dabei nur um kurzfristige Servicearbeiten handelt.

Bei Montagearbeiten in Indonesien bedarf es vorab eines entsprechenden Visums der zuständigen indonesischen Botschaft welches zur (Montage-)Arbeit in Indonesien und auch zum damit verbundenen Aufenthalt im Land berechtigt. Da die ausländischen Fachkräfte ihre Tätigkeit in Indonesien im Auftrag einer indonesischen Firma ausüben, muss die Beantragung der Genehmigungen durch das indonesische Unternehmen erfolgen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Indonesien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**

Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel: +49 (0)30 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: <http://www.iccgermany.de>



BAYERISCHES

AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go International](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International“

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

<http://go-international.de/>



Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter <https://international.bihk.de/foerderung.html>



INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Deutsch-Indonesische Industrie- und Handelskammer

Jl. H. Agus Salim No. 115
Jakarta 10310, Indonesien
Tel.: +62 21 3154685 (hunting)
Fax: +62 21 3155276
E-Mail: info@ekonid.id
Web: www.indonesien.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Jalan M.H. Thamrin 1
Jakarta 10310, Indonesien
Tel.: +62 21 3985 5000
Fax: +62 21 3985 5130
E-Mail: germany@rad.net.id
Web: <https://jakarta.diplo.de/id-de>

Botschaft der Republik Indonesien

Lehrter Straße 16-17
10557 Berlin
Tel.: +49 30 47807 200
Fax: +49 30 44737 142
E-Mail: info@indonesian-embassy.de
Web: www.botschaft-indonesien.de

Dos & Don'ts

Trotz des heißen und feuchten Klimas sollte bei Geschäftsterminen Anzug oder Sakko oder - als praktische Alternative- traditionelle Batikhemden getragen werden. Grundsätzlich sollte der ausländische Besucher pünktlich zu Terminen erscheinen –auch wenn der berüchtigte Verkehr in Jakarta („Macet“) diesbezüglich oft eine Herausforderung darstellt. Geschäftsverhandlungen können formell sein und Personen betreten der hierarchischen Ordnung nach den Konferenzraum und werden auch so vorgestellt. Visitenkarten sollten in ausreichender Zahl mitgebracht werden (mit Angabe von Titeln, Position) und werden mit beiden Händen überreicht.

Wenn die Aussprache des Namens unklar ist, darf man danach ruhig fragen. Oft wird auch der Vorname in Verbindung mit „Pak“ (zum Beispiel „Herr Thomas“) zur Ansprache verwendet und das ist auch nicht unhöflich.

Kleine Souvenirs (z.B. Plaketten) werden am Ende eines Meetings gerne überreicht - diese sollten aber typische für die Firma und nicht zu teuer sein. Die Rechnung bei Einladungen bezahlt, wer die Einladung ausspricht. Bei sozialen Einladungen sollte der Ausländer nicht von sich aus geschäftliche Themen aufbringen, sondern darauf warten, dass diese sein indonesischer Geschäftspartner anspricht.

Emotionen, insbesondere negative, werden selten gezeigt. Ausländer sollten sich in Verhandlungen zurückhalten, höflich sein, ruhig sprechen, nicht laut werden und niemanden in aller Öffentlichkeit bloßstellen (Gesichtsverlust). Dennoch kann eine Position klar eingenommen werden. Bei Verhandlungen sollte auch die nonverbale Kommunikation beobachtet werden. „Ja“ heißt nicht unbedingt Zustimmung, sondern kann auch nur „Ja, ich habe verstanden“ bedeuten. Die Ignorierung einer Frage deutet in den meisten Fällen auf Ablehnung hin. Ein Lächeln kann auch Nervosität oder Peinlichkeit ausdrücken. Um schlechte Nachrichten zu vermeiden, wird dem Ausländer manchmal erzählt, was sich dieser erhofft oder erwartet. Oft wird auch eine inkorrekte Meinung oder Aussage des Ausländers nicht korrigiert.

Indonesien ist zwar ein mehrheitlich muslimisches Land, aber es gibt viele ethnische Gruppen (Indonesier arabischer, chinesischer oder indischer Abstammung, Batak, Minangkabau) mit einem deutlich davon abweichenden sozialen Verhalten. In Indonesien herrscht weitgehende religiöse Toleranz. Für die meisten Indonesier ist Religion aber wichtig und das sollte respektiert werden (keine Geschäftstermine zu Gebetszeiten, insbesondere ab Freitagmittag, im Fastenmonat Ramadan ist das Geschäftsleben etwas eingeschränkt). Eine agnostische oder atheistische Einstellung sollte nicht aktiv kommuniziert werden (Quelle: [WKÖ](#)).

Notrufe

Rettung: 118

Polizei: 110 & 112

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

Netzspannung: 220V, 50 Hz.

Steckerform nicht einheitlich; die meisten internationalen Normstecker funktionieren jedoch.

Trinkgeld

Ca. 10% üblich. Obwohl in den gehobenen Hotels und Restaurants meist ein Bedienungsaufschlag (neben der Steuer) inkludiert ist, rundet man die Rechnung auf. Für kleinere Dienste, z.B. Koffertragen im Hotel oder am Flughafen, etwa Rp. 10.000 pro Gepäckstück.

Zeitverschiebung

In Indonesien gibt es drei Zeitzonen: MEZ + 6 Stunden (Westzone: Java, Sumatra, West und CentralKalimantan), + 7 Stunden (Zentralzone: East & South Kalimantan, Sulawesi, Bali, West & East Nusa Tenggara), + 8 Stunden (Ostzone: Maluku, Papua); während der Europäischen Sommerzeit MESZ jeweils eine Stunde weniger.

Kfz-Bestimmungen

Mietwagen werden von internationalen und lokalen Autovermietungsfirmen angeboten. Zur Anmietung ist der internationale Führerschein erforderlich. Auf einigen Inseln sind Mietwagen nur mit Fahrer erhältlich. Die Nutzung eines Mietwagens mit Fahrer wird aufgrund des starken Verkehrs, der unberechenbaren Fahrweise der einheimischen Bevölkerung sowie der unsicheren Rechtslage landesweit sehr empfohlen. Es können in Indonesien auch Motorräder/Moped gemietet werden, da dies eine schnellere Möglichkeit ist, um das starke Verkehrsaufkommen zu umgehen. Jedoch ist hier besondere Vorsicht geboten, da die Unfallgefahr für Motorradfahrer viel höher als für Autofahrer ist.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Das übliche Reisegepäck (inkl. Mobiltelefone, Laptops für persönliche Zwecke) darf zollfrei eingeführt werden. Daneben können im Ausland erworbene Güter mit einem Wert von bis zu 500 US-Dollar pro Person, 200 Stück Zigaretten, 25 Zigarren oder 100 Gramm Tabak und ein Liter alkoholische Getränke eingeführt werden. Kataloge und Muster ohne Handelswert sind zwar grundsätzlich abgabefrei einführbar, es kommt darüber allerdings häufig zu Diskussion mit dem Zoll und oft sind Gebühren zu zahlen. Die Einfuhr von vielen Waren ist beschränkt und bedarf einer Genehmigung von unterschiedlichsten staatlichen Stellen. Entsprechend wichtig ist die genaue Vorbereitung der Warenein- oder -ausfuhr in Indonesien. Die temporäre Wareneinfuhr ist möglich (auch mit Carnet A.T.A), muss aber genau vorbereitet werden.

Impfungen

Für die direkte Einreise aus Deutschland sind keine Pflichtimpfungen vorgeschrieben. Bei Langzeitausenthalten wird eine Impfung gegen Typhus, Tollwut, Hepatitis B und Japanische Enzephalitis empfohlen, ebenso Malariaprophylaxe (nicht jedoch für Jakarta).

Aktuelle Informationen zur gesundheitlichen Vorsorge bietet die [Website des Auswärtigen Amtes](#).